



Information zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von Übungsleitern

Die bei einem oder mehreren Vereinen erhaltene Aufwandsentschädigung ist steuer- und sozialversicherungsrechtlich unerheblich, soweit sie insgesamt € 2400 im Jahr nicht überschreitet. Darüber hinausgehende Beträge sind steuerpflichtig. Sie führen in der Sozialversicherung unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. vorhandene versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung zur Versicherungspflicht) oder ggf. zur Entrichtung von Pauschalbeiträgen.

Deshalb ist jeder Übungsleiter verpflichtet dem oder den Verein(en) mitzuteilen, wenn diese Grenze überschritten wird. Außerdem hat er/sie die Aufwandsentschädigung bei der Einkommenssteuererklärung zu berücksichtigen. (Quelle: AOK Nov. 2000)

ERKLÄRUNG

Meine Aufwandsentschädigung(en) übersteigt den Betrag von € 2400 jährlich nicht. Ich werde den Verein unverzüglich von Änderungen, die zu Überschreitungen führen, unterrichten.

Datum

Name, Vorname

Unterschrift